

14.06.2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2007
Ltg.-917/A-1/81-2007
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger *), Dr. Michalitsch, Mag. Motz *),
Mag. Wilfing, Mag. Renner *), Friewald, Herzig und DI Toms

betreffend **Änderung des NÖ Jugendgesetzes**

Jüngst veröffentlichte Studien zum Thema „Jugendliche und Alkohol“ zeigen, einen immer sorgloseren Umgang von Jugendlichen mit Alkohol. Demzufolge geben 60 % der Jugendlichen an, regelmäßig Alkohol zu trinken. Sogar 23 % der unter 16-jährigen haben mindestens einmal im Monat einen Vollrausch. Besonders alarmierend dabei ist, dass das Einstiegsalter bei Alkoholkonsum immer mehr sinkt und derzeit bereits zwischen 11 und 13 Jahren liegt. Zudem häufen sich in letzter Zeit die Medienberichte, dass der Trend zu unkontrolliertem und ungehemmtem Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen sogar massiv im Steigen begriffen ist. Fast wöchentlich wird in den regionalen und überregionalen Medien von „Saufgelagen“ Jugendlicher berichtet, die teilweise von diversen Lokalbetreibern und Veranstaltern sogar noch gefördert und betrieben werden („1 € Parties“, „Flat-Rate-Parties“) und – wie von Medizinern und Rettungsdiensten bestätigt wird – nicht selten für die Jugendlichen in den Notaufnahmen der Krankenanstalten enden. Dies hat dazu geführt, dass der Ausdruck „Komasaufen“ mittlerweile im Zentrum der gesellschaftlichen Diskussion über den übermäßigen Alkoholkonsum von Jugendlichen steht.

Die daraus resultierenden Probleme für die Entwicklung der Jugendlichen liegen auf der Hand. Diesem Trend wird zwar durch entsprechende Aufklärungsarbeit in den Schulen und mit verschiedenen Präventionsprojekten entgegengewirkt, doch sind darüber hinaus auch gesetzliche Maßnahmen erforderlich.

Zwar wurde mit der 6. Novelle zum NÖ Jugendgesetz nicht nur der Konsum von Alkohol durch junge Menschen, sondern auch die Abgabe von Alkohol an junge

Menschen verschärft, dessen ungeachtet erscheint es erforderlich, darüber hinaus gehende Maßnahmen zu setzen. Zudem haben sich vor allem in den größeren Städten Niederösterreichs auch neuere Entwicklungen in Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch an öffentlichen Plätzen gezeigt. So wurde von den lokalen Polizeidienststellen berichtet, dass sich junge Menschen vor allem an Wochenenden bereits vor dem Aufsuchen diverser Lokale mit günstig erworbenen Alkoholika eindecken und diese dann gemeinschaftlich an öffentlichen Plätzen wie Parkanlagen oder in auf Parkplätzen abgestellten Autos konsumieren. Dieses Phänomen ist bereits so verbreitet, dass sich dafür sogar schon der Ausdruck „Kofferraumsaufen“ bei jungen Menschen und Exekutive herausgebildet hat.

Deshalb soll in § 18 Abs. 1 normiert werden, dass nicht nur der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken für junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten ist, sondern auch dessen Besitz. Dies ist deshalb notwendig um den vollziehenden Behörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit zu geben, auch dann einzuschreiten, wenn ein Jugendlicher nicht direkt beim Konsum oder Erwerb von alkoholischen Getränken betreten wird. Denn in der Praxis war zu beobachten, dass oftmals von Jugendlichen bei Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Jugendgesetz behauptet wurde, dass die alkoholischen Getränke lediglich transportiert würden oder für jemand anderen verwahrt würden, was in einem Verfahren wegen Übertretungen nach dem Jugendgesetz von den Behörden nur schwierig zu widerlegen ist.

Durch die Änderungen in § 25 soll gewährleistet sein, dass alkoholische Getränke, deren Konsum, Erwerb oder Besitz gegen das Jugendgesetz verstößt für verfallen erklärt werden können. Dies eröffnet den Behörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit der Beschlagnahme der alkoholischen Getränke gemäß § 39 Verwaltungsstrafgesetz – VStG idF. BGBl. I Nr. 117/2002.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

*) Im Rechts- und Verfassungsausschuss dem Antrag beigetreten.